

Beschluß

bei der am 6. und 7. April d. J. Statt gehabten Abstimmung des gesammten Rathes und prov. Bürger-Ausschusses über die Anträge zur Constituirung eines Gemeinde-Ausschusses der Stadt Wien.

§. 1.

Zur Wahl des Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien werden ohne Unterschied der Religion alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt, und im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in eine der folgenden Categorien gehören.

- a. Die Bürger dieser Stadt mit Ausnahme jener, welche eine Armenbetheilung genießen.
- b. Die graduirten Doktoren aller Fakultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.
- c. Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen Unterrichts-Anstalten.

d. Die Pfarrer der katholischen, griechisch-unirten und griechisch nicht unirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden, der augsbürgischen und helvetischen Confession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.

e. Alle jene, welche ohne in eine der früheren Categorien a — d zu gehören, von einem steuerpflichtigen Erwerbe, oder einem solchen Haus- oder Grundbesitze inner den Linien Wiens eine direkte Steuer von mindestens zwanzig Gulden Conv. Wze. im letzten Jahre entrichtet haben. Individuen, welche in mehreren Categorien wahlberechtigt wären, können ihr Wahlrecht doch nur einfach ausüben.

§. 2.

Wählbar in dem Gemeinde-Ausschusse ist jeder wahlberechtigte Einwohner, welcher unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit 5 Jahren in Wien ansässig, und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens ist.

§. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses wird auf 100 festgesetzt, wovon 20 auf die innere Stadt und 80 auf die 34 Vorstädte entfallen. In der Stadt wählt jeder Bezirk 5 Abgeordnete. Die Abgeordneten der Vorstädte sind nach anliegendem Schema $\%.$ vertheilt.

Die Wähler eines Bezirkes sind in ihrer Wahl nicht an die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen gebunden. Jedermann, der überhaupt zur Wahl in dem Gemeindeausschusse geeignet ist, kann überall gewählt werden, welchem Bezirke er auch seinem Wohnorte nach angehören mag.

§. 4.

Zum Behufe der Wahl werden die Erfordernisse der aktiven und passiven Wahlfähigkeit in einer öffentlichen Kundmachung genau und umständlich aufgeführt, die Documente, welche zur Legitimation seines Wahlrechtes dienen, bezeichnet, die Verzeichnisse der nach den obigen Categorien stimmberechtigten Wähler in der inneren Stadt nach den vier Stadtbezirken, in den Vorstädten nach den Vorstadtgemeinden von einem Kommissäre des Magistrates unter Controlle von Abgeordneten der Gemeinde angefertigt, und zur Anbringung allfälliger Reclamationen ein dreitägiger Präklusiv-Termin vom Tage des Schlußes der Wählerrollen angerechnet, festgesetzt. Ueber eingebrachte Reclamationen entscheidet der dermalige provisorische Gemeindeausschusse ohne weitere Berufung.

§. 5.

Jedem Wähler wird eine Legitimationskarte mit der Aufforderung zugestellt, daß er mit derselben an dem zur Wahl bestimmten Tage in dem dazu bezeichneten Orte zur Abgabe der Stimme sich persönlich einzufinden habe.

Stimmgebung durch Stellvertreter findet nicht Statt.

§. 6.

Die Wahlen für die innere Stadt werden Bezirksweise, jene der Vorstädte werden Gemeindefeise vorgenommen. Für jeden Wahlort wird von dem provisorischen Ausschusse eine Wahl-Commission niedergesetzt, zu welcher in der Stadt ein Magistrats-Beamter, ein Bürger-Ausschusse, dann 4 Glieder aus der Wählerschaft, in den Vorstädten aber ein Magistrats-Beamter, der Gemeinde-Richter, und 4 Grundgerichts-Beisitzer zu bestimmen sind.

Diese Wahl-Commissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahlen verantwortlich, und werden hierauf von dem prov. Bürgerausschusse in Pflicht genommen.

§. 7.

Der Tag der Wahl und die Zeit, binnen welcher an diesem Tage die Abgabe der Wahlzettel zu geschehen hat, wird öffentlich bekannt gemacht, jeder Wähler weist sich durch seine Legitimations-Urkunde aus.

Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel, welche uneröffnet in eine verschlossene Urne hinterlegt werden. Das Wahlprotokoll hat das namentliche Verzeichniß aller zur Stimmgebung erschienenen Wähler zu enthalten.

§. 8.

Nach geschlossenem Wahlakte wird am Wahlorte von der Wahl-Commission im Beisein eines Bürger-Ausschusses die Eröffnung der Wahlurne und Wahlzettel, und dann die Stimmzählung vorgenommen.

§. 9.

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die absolute Mehrzahl der Stimmgebenden, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte der Stimmen erforderlich.

Wo keine absolute Mehrheit vorhanden ist, muß eine neue Wahl Statt finden.

§. 10.

Das Ergebnis der Wahlen wird öffentlich bekannt gemacht und der Ausschuss sofort vom Magistrate einberufen. Die definitive Prüfung der Wahlen ist dem Ausschusse vorbehalten.

§. 11.

Der Ausschuss wählt den Vorstand aus seiner Mitte, und bestimmt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§. 12.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde Ausschuss ist bis zur Erlassung einer definitiven Gemeinde-Ordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet.

Er hat die Aufgabe:

a. für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dazu führenden Maßregeln zu treffen und deren Ausführung zu leiten.

b. Es ist das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde.

Ihm liegt ob:

c. die Reorganisation des gesammten Municipalwesens der Stadt Wien herbeizuführen, und zu dem Ende die Gemeinde-Ordnung zu entwerfen.

d. Die Gemeinde in Ausübung des ihr gebührenden Rechtes der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuss an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Magistrat zur Einholung einer höheren behördlichen Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen, und diese genügend sein soll.

Insbondere wird dem Ausschusse daher zustehen.

Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kammer und der sämtlichen unter absonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabeposten.

Die Entgegennahme, Censurirung und definitive Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungsablagen.

Die Anordnung der Kontirung der städtischen Kassen und Mitwirkung bei denselben,

Die Bewilligung zu allen im genehmigten Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 500 fl. C. M. übersteigen.

Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsamen, die Aufnahme von Darlehen für die Stadt Wien und die Feststellung des Tilgungsplanes.

Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten bis zur definitiven Regelung der Gemeinde-Verfassung in Betreff der dem Magistrate obliegenden laufenden Geschäfte, die etwa durch die Interessen der Gemeinde gebotenen provisorischen Maßregeln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

§. 13.

Der nunmehr zu wählende Gemeinde-Ausschuss tritt jedenfalls mit der Einführung der Gemeindeordnung außer Wirksamkeit.

Sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten sein, so wird derselbe nach Ablauf dieses Zeitraums zur Gänze aufgelöst, und ein neuer Ausschuss gewählt.

Ausweis

über die Vertheilung der Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder in den Vorstädten.

Polizei-Bezirk.	Gemeinden.	Anzahl der Einwohner.	Zahl der Ausschüsse.
Leopoldstadt	Leopoldstadt	18442	6
	Jägerzeil	1799	1
Landstraße	Weißgärber	1620	1
	Landstraße	19366	7
	Erdberg	5917	2
	Wieden und Schleismühle	30885	9
	Hungelbrunn	1112	1
	Nikolsdorf	1473	1
	Magleinsdorf	2361	1
Wieden	Laurenzergrund	478	1
	Margarethen	5523	2
	Reinprechtsdorf	648	1
	Hundsthurm	3605	1
	Schaumburgergrund	2466	1
	Laimgrube	6536	2
	Gumpendorf	12139	4
Mariahilf	Magdalenagrund	967	1
	Windmühle	3193	1
	Mariahilf	7824	3
St. Ulrich	Spittelberg	4023	2
	St. Ulrich	5293	2
	Neubau	13095	5
	Schottenfeld	15772	5
Josefstadt	Altlerchenfeld	6492	2
	Strozzengrund	1842	1
	Josefstadt	7364	3
Alservorstadt	Alservorstadt	12780	5
	Michalbaiern	1688	1
	Breitenfeld	3215	1
Rosau	Rosau	4699	2
	Althann	631	1
	Thury	2388	1
	Simmelpfortgrund	2658	1
	Lichtenthal	5482	2

